

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 25.

Besonders die stehenden Dienstleute durch Erbllichkeit des Dienstlohnes

Diejenigen also, welche das ganze Jahr hindurch die Dienste beim königlichen Hofe (in Palatio seu Curia Regis), im Stifte (in Curia Episcopi, Abbatis, in Domo Canonicorum etc.) versahen, mussten für ihre Dienste belohnt werden, obgleich mehrere unter ihnen als Diener der Kirche oder des heiligen Paulus die Dienste umsonst oder doch nur für Kost und Kleidung übernehmen mochten. Man kann leicht denken, dass die wirklichen Erbbesitzer oder Anerben (*Anerbe heisst in Westfalen der Sohn, welcher das Recht zur Erbfolge im väterlichen Gute hat. In einigen Gegenden ist der älteste, in einigen der jüngste Sohn der Anerbe.*) sich hierzu nicht bequemen; da das väterliche Erbe, wo man sich selbst gewisses Brot verschaffen kann, auch noch jetzt zu viel Reiz hat, als dass es einer gegen ein auch weit gemächlicheres Lohnbrot vertauschen würde: um desto mehr aber übernahmen solche Lohndienste die nachgeborenen Kinder sowohl der Hofhörigen als der Wachszinsigen und Königs- und Grafenfreien (*Der Graf gab auch bald besonderen Schutz, sowie der König und die Kirche: er mochte den Titel dazu hernehmen, wo er wollte. Man nannte seine Schutzgenossen Grafenfreie, wie die der Münsterischen Kirche Paulsfreie, die der kölnischen Kirche Petersfreie oder Peterlinge etc.; und die kleveschen Freien, oder die Leute unterm besondern Schutze des Grafen von Kleve sind im Stifte Münster Amtes Ahausen noch bekannt, obschon der klevische Grafenschutz durch den zwischen Münster und Kleve getätigten Vergleich von 1579 aufgehört hat.*). Die mancherlei Gegenstände des Lohndienstes, und die Fränkischen Einrichtungen dabei veranlassten bald mehrere Abteilungen, und verschieden Dienstämter, die dann natürlich verschieden Amtsvorsteher nach sich zogen, denen die übrigen untergeordnet waren. Wir sehen daher auch bald bei den stehenden Dienstleuten einige unter den Titeln von Marschall, Schenk, Droste etc. hervorrage, so wie es bei den wöchentlichen Dienstleuten, die Hofrichter, Schulden, Förster etc. waren.

Der Lohn dieser bedungenen Dienstleute bestand anfänglich bei den Stiftern in einer Art von Präbende; sie hatten nämlich ein Gewisses an Brot, Trank, Fleisch oder sonsten auf jeden Tag, gewisse Kleidungsstücke des Jahres, und dabei einen gewissen Theil von allem, was noch sonst das Jahr hindurch den Geistlichen gereicht wurde: sogar eine Wachskerze auf Lichtmesse. Die Obersten der Dienstämter hatten auch noch das, was nach ausgetheilten Präbenden überschoss. Nach und nach legte man den entstehenden und entstandenen Dienstämtern die jährlichen Einkünfte (*Die ungewissen Gefälle, als Gewinn, Sterbfall etc. konnten anfänglich den Dienstämtern nicht wohl beigelegt werden, da die Amtsvorsteher zu ihren täglichen das ganze Jahr durchlaufenden gewissen Abgaben (Praebendae quotidianae) auch gewisse Einkünfte haben mussten. Wir sehen daher aus den ältern Güterverzeichnissen und Rechnungen, dass die ungewissen Gefälle immer besonders berechnet wurden, und nur dem Bischofe, dem Propste und zum Theile auch ihren Vögten zu statten kam.*) und sichern Höfen und Erben zu, um davon sowohl die mit den Ämtern verbundenen Präbenden zu bestreiten (*In dieser Hinsicht legte man z.B. dem Schenkenamte diejenigen Höfe zu, wobei meistens der Weinbau getrieben wurde, dem Kammeramte jene, wobei das Land zum Flachsbaue geschickt, oder die Schafhude vorzüglich war etc.*), als auch die bei solchen Ämtern angestellten Dienstleute zu besolden (*Man findet hiervon deutliche Spuren in mehreren Urkunden. Die Vorsteher der Dienstämter betrachteten später solche ihren Dienstämtern zugelegte Höfe nicht sowohl wie Zubehörungen des Amtes das sie verwalteten, als wie Theile ihres erblich gewordenen Dienstlohnes. Sie machten es wie der Vogt, und hatten auch dasselbe Schicksal.*)

Die Dienstleute von dieser Art hätten nach der bedungenen Jahreszeit können entlassen werden; sie selbst hätten den Dienst dann verlassen können: allein von denen man gut bedient wird entlässt man nicht gerne; und der Dienst selbst wird mit der Zeit dem Dienenden ein Bedürfnis. Es geschah dass sie nicht allein im Dienste blieben, sondern, da sie keine Höfe noch Erbe besaßen, auch noch bedacht waren, ihr Dienstamt auf eines ihrer Kinder zu bringen, und die andern zu ähnlichen Diensten zu empfehlen. Hierdurch ging der Dienst des Vaters allmählich auf den Sohn über, so dass man den Dienst als einen Erbdienst, und den damit verbundenen Lohn als einen Erblohn ansah.

Die Bischöfe, Äbte etc. sieht man indessen immer weniger bei ihren Hauptkirchen. Ausser den Zeiten der Generalsenden, die sie zwei bis dreimal des Jahres in der Hauptkirche hielten, waren sie meistens mit den Visitationen ihres Sprengels beschäftigt (Die Äbte hatten zwar keinen Kirchensprengel wie der Bischof, aber doch mehrere Missionshäuser und Klöster unter ihrer Aufsicht. So standen z.B. unter der Aufsicht des Korfeischen Abtes die Missionshäuser Meppen und Eräsburg, das Frauenstift Hervorde, und (als es Klostergeist ward, von den immer anwachsenden Einkünften neue Klöster zu stiften) auch die von Korfei neu gestifteten Klöster Gröningen unweit Halberstadt, das Kloster Ullesheim oder Ulsen im Stifte Werden, Lütlich an der Mosel, die Klöster Werben, Schaken, Arolsen, Honschede im Waldeckschen etc. mit deren Visitation der Abt einen grossen Theil des Jahres zubrachte.): und als sie dieses Geschäft einem oder mehreren von ihren Kapellänen übertrugen, sieht man sie die meiste Zeit in Nationalkirchenversammlungen, beim kaiserlichen Hofe oder mit kaiserlichen Aufträgen beschäftigt. Aber auch beim kaiserlichen Hofe vergassen sie ihre Kirche nicht, und erhielten für selbe und für sich manches schönes königliches Kammergut, manche königlichen Rechte, als Zölle, Münze, Märkte etc.; sogar den königlichen Fiscum (Hauptsächlich wurde unter dem königlichen Fiskus dasjenige verstanden, was dem Könige von den Bruchfällen der Kirchenleute gebührte, und auch pars regis hiess.). Die Gefälle davon machten für die Bischöfe, Äbte etc., ein besonderes Kammerale aus (Dieses scheint noch in dem kölnischen Dienstrechte durch, als wo nebst dem Vogte als Administrator der bischöflichen Tafelgüter noch ein Kamerarius als Empfänger der Zoll- und Münzeinkünfte aufgeführt ist, welcher nebst dem Vogte von dem Römerzuge über die Alpen befreit war. Siehe auch Urkunden wo die Einkünfte der königlichen Märkte der Kammer der Abten berechnet werden sollten.); und ihre öftere Abwesenheit von ihrer Hauptkirche führte bei ihnen ein eigenes Dienstgefolge und eine eigene Hofhaltung ein, so dass ihr Tisch von dem Tische des Kapitels oder Konvents schon geschieden war, ehe man noch an eine Theilung der gemeinschaftlichen Kirchengüter dachte, die bloss als eine Folge des schon getrennten Tisches anzusehen ist. Denn nun musste der Gedanke, die gemeinschaftlichen Güter und Dienstleute zu theilen, bei den immer mässigen (Sehr selten sind die Beispiele, dass ein Kapitel seine Güter verschleudert habe. Erforderte die Noth auch manchmal ein anderes; so trafen sie doch zugleich solche Anstalten, dass alles bald wieder ersetzt wurde, (ein Beispiel ist in der Urkunde von 1147) und hatten daher immer Hülfsmittel genug. Die Bischöfe hingegen waren mehr wie einmal fast ganz erschöpft. Sie klagten zwar wie z.B. im Jahre 1153 der kölnische Erzbischof Arnold II., dass ihre Vorfahren die Tafelgüter den Edeln und Lehnmännern versetzt oder diese damit belehnt hätten etc.: allein das taten sie alle, mussten es thun, wenn sie ihren Wetteifer unter den Fürsten zu glänzen befriedigen wollten; obschon die Zeitumstände ein solches nothwendig machten.) Kapiteln um desto reger werden, je mehr die bischöfliche Hofhaltung an Glanze und Aufwande sich der kaiserlichen näherte. Die Theilung fand auch tatsächlich statt; der Bischof, Abt etc. bekamen für sich eine gewisse Anzahl von den noch gemeinschaftlichen Dienstleuten und Gütern: die Kapitel behielten die übrigen (Im Hochstifte Münster sind die Bispingshöfe, welche zur bischöflichen Tafel gehören, und die Pröplingsthöfe, welche dem Kapitel gehören, und sonst unter der Verwaltung des Dompropstes standen, eine noch stets redende Urkunde der geschehenen Theilung. Ob von dieser Zeit an der Bischof ein eigenes Siegel annahm, will ich nicht behaupten, so wahrscheinlich es mir auch vorkommt.). Von dieser Zeit an hiessen die stehenden Dienstleute einer Kirche bald Bischöfliche, bald Propsteiliche Dienstleute (Des Kapitels Dienstleute hiessen Ministeriales Praepositi, weil der Propst die Aufsicht über alle Dienstämter im Hause, in Monasterio, in Domo, und nach Abschaffung des Vogtes auch aufm Lande, extra Monasterium, hatte; bis man später bei ähnlichen Begebenheiten wieder so mit dem Propste, wie vorher mit dem Bischofe theilte, oder ihn, wie vormals den Vogte, einschränkte. Hiervon wird ich im 3ten Hauptstücke der ersten Periode der westfälischen Gerichtsanstalten, umständlicher handeln.), je nachdem sie unter das Dienstgefolge des Bischofs oder des Kapitels gehörten, obschon die ältere Benennung z.B. Ministeriales Sankt Pauli oder Ecclesiae Monasterien(is etc. beiden Dienstgefolgen noch immer gemein blieben (Von der Zeit der Theilung an stellten der Bischof oder Abt und das Kapitel gleichsam zwei besondere Stände vor, so dass jeder für sich gewann oder verlor. Die bischöflichen Verrichtungen und Geschäfte wurden von denen des Kapitels getrennet, und das Kapitel bestellte nun allein seine Ökonomie wie der Bischof allein seine Kammer, nur das das Kapitel immer wachsam blieb, damit die bischöflichen Tafelgüter nicht versplittert würden; und später die zweckmässige Verfügung traf, dass der Bischof ohne ihr Mitwissen und Einwilligung solche Tafelgüter nicht versetzen noch veräussern konnte. Da die Kapitel aber durch fremde oder eigene Erfahrung sahen, dass sie durch solche Einwilligungen öfters in Schaden kommen konnten; indem die Gläubiger, im Falle der Bischof sie nicht befriedigen konnte, sich dann am Kapitel hielten; so nahmen sie die Wendung, dass des Bischofs Gläubiger ihnen wegen solcher Einwilligung einen Schadlosbrief oder Kaution ausstellen mussten.).